

Zur Schöffenwahl 1955

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Am 10. Januar hat der Minister der Justiz gemäß § 36 GVG im Einverständnis mit dem Minister des Innern eine Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955 erlassen. Danach Anden die Wahlen der Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte in der Zeit vom 10. März bis 30. April statt. Es ist das die erste Wahl von Schöffen, die nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 durchgeführt wird. Ihr kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu. *Die Mitwirkung der Schöffen im Gerichtsverfahren stellt für die Rechtsprechung die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Staates dar.* Vom Beginn des Aufbaus unserer neuen demokratischen Ordnung und unserer demokratischen Justiz an ist ihr daher, ausgehend von den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens, neben der Entwicklung neuer Kader von Berufsrichtern besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Insbesondere gewann die Tätigkeit der Schöffen in den Verfahren zur Aburteilung der Nazi- und Kriegsverbrecher besondere Bedeutung; die Mitwirkung bei diesen Verfahren war zugleich die Schule, aus der unserem Staat ergebene und der Arbeiterklasse verbundene Kader an Schöffen erwachsen. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1952 verbreiterte die Mitwirkung der Schöffen, so daß es heute bei den Kreis- und Bezirksgerichten kein Verfahren erster Instanz in Straf- oder Zivilsachen gibt, in dem nicht zwei Schöffen gleichberechtigt mit dem Vorsitzenden Berufsrichter das Urteil fällen. Schon diese breite Mitwirkung der Schöffen ist ein Ausdruck der Demokratie; die Wahl der Schöffen nach den neuen Bestimmungen stellt eine noch höhere Stufe der Demokratie in unserer Justiz dar.

Die Wahl der Schöffen ist jetzt keine Justizangelegenheit mehr, sondern Träger der Schöffenwahlen ist die Nationale Front des demokratischen Deutschland. Bei den Bezirks- und Kreisausschüssen der Nationalen Front werden die Vorschläge der Parteien und Massenorganisationen eingereicht; der Vorsitzende der Bezirks- und Kreiswahlausschüsse ist der Sekretär des Rates des Bezirks oder Kreises, und ein Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gehört neben den Leitern der Justizorgane dem Wahlausschuß an. Während die Schöffen der Bezirksgerichte von den Bezirkstagen gewählt werden, wird die Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte in Betrieben, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Gemeinden vorgenommen. Im Wahlausschuß der Kreisgerichte befindet sich deshalb auch ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Jeder Kandidat wird in *seinem Betrieb, seiner LPG oder seiner Gemeinde* gewählt. Darin kommt die unmittelbare Verbindung der Wähler mit ihren Schöffen zum Ausdruck — eine Verbindung, die über die

Wahlversammlung hinaus die ganze Wahlperiode hindurch anhalten soll. Durch diese Verbindung wird immer erfolgreicher fortgesetzt, was sich jetzt bereits anbahnt, daß nämlich die Schöffen in ihren Betrieben ihre Kollegen mit der Tätigkeit unserer Gerichte, mit unserer Gesetzlichkeit vertraut machen und zugleich auch das Vertrauen der Kollegen insbesondere in allen Fragen, die sich mit dem Recht befassen, gewinnen.

Es ist durchaus zu begrüßen, wenn die Schöffen, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben, wiedergewählt werden. Im übrigen verlangt die Wahlordnung neben der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Schöffen, die das Gerichtsverfassungsgesetz aufstellt, daß nur solche Bürger als Schöffen vorgeschlagen werden, die vorbildlich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben sind und das Vertrauen der Werktätigen genießen. Hiermit ist für den Vorschlag des Kandidaten eine wichtige Richtlinie gegeben. Die vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen müssen sich an diese Richtlinie halten und vor allem vermeiden, daß aus Bequemlichkeitsgründen Multifunktionäre vorgeschlagen werden, die ihre Pflicht als Schöffen wegen ihrer Belastung nur ungenügend erfüllen können. Die Parteien und Massenorganisationen müssen aber auch auf die Betriebe einwirken, in denen die von ihnen vorgeschlagenen Schöffen arbeiten. Es darf in Zukunft nicht mehr Vorkommen, daß Gerichtsverhandlungen nicht durchgeführt werden können, weil unvorhergesehenweise ein Betrieb einen Schöffen nicht beurlaubt. Gerade die Wahl des Schöffen in seinem Betrieb wird wesentlich dazu beitragen, diesen Betriebsegoismus zu überwinden, und sie wird zugleich die Entsendung eines Arbeitskollegen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung zur Ehrensache der ganzen Belegschaft machen.

Die Richter werden bei der Vorbereitung der Schöffenwahlen in mehrfacher Hinsicht mitwirken. Sie werden aus ihrer Kenntnis der Schöffen den vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen wertvolle Hinweise auf die Schöffen geben können, die sich bewährt haben und deshalb wiedergewählt werden sollen. Die Richter werden auch häufig Referenten bei den Wahlversammlungen sein und die Zeit der Vorbereitung der Schöffenwahlen dazu benutzen, um unsere Werktätigen noch enger mit unserem Gerichtswesen und unserer Demokratie vertraut zu machen. Sie haben in der Diskussion über den Entwurf des neuen Familiengesetzes bereits wertvolle Vorarbeit dazu geleistet und werden zugleich die in diesem Quartal durchzuführende Rechenschaftslegung der Kreisgerichte weiter dazu benutzen können.